

(Mehlquotenkürzung und öffentliche Mägen.)  
Amtlich wird verlautbart: Anlässlich der Herabsetzung der Mehlquote ist angeordnet worden, daß die Teilnehmer von Gemeinschafts- und ähnlichen Kriegsmägen den Mägenleitungen jeweils für zwei Wochen im vorhinein zehn Abschnitte ihrer Mehlarten abzugeben haben. Nunmehr sind von verschiedenen Personen bei den Behörden Beschwerden darüber vorgebracht worden, daß einzelne Konsumentenorganisationen, Konsumvereine und Mehlabgabestellen sich weigern, gegen Mehlarten, die anstatt der vollen zwanzig nur mehr zehn Abschnitte aufweisen, Mehl zu verkaufen. Dieser Vorgang ist jedoch unzulässig; vielmehr sind auch Mehlarten, an denen sich nur mehr zehn, oder selbst nur fünf Abschnitte befinden, unweigerlich unter Zugrundelegung der Gebühr von 25 Gramm Mehl für jeden Abschnitt einzulösen.